

Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Chemie in Jena e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, nachfolgend die Gesellschaft genannt, führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Chemie in Jena“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen die Gesellschaft ist Jena. Die Gesellschaft vertritt sich als juristische Person im Rechtsverkehr.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gesellschaftszweck

1. Die Gesellschaft ist eine freiwillige Vereinigung von Förderern und Interessenten der Chemie in Jena. Sie ist eine Vereinigung gleichberechtigter Mitglieder und ist weltanschaulich pluralistisch. Sie stellt sich nicht in den Dienst einer Partei, politischen Bewegung oder Massenorganisation.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Grundlagen- und angewandter Forschung auf dem Gebiet der Chemie und der angrenzenden Wissenschaften sowie die Förderung der Ausbildung in den chemischen Fächern an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, den außeruniversitären Instituten und der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen dem Ziel dienen, das Verständnis für die Chemie und die Potentiale neuer chemischer Prozesse und Substanzen in der Öffentlichkeit zu mehren.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 1. Vergabe, Förderung und Vermittlung von Stipendien für Ausbildung und wissenschaftliche Zwecke;
 2. Vergabe von Preisen für z. B. Bachelor- und Masterarbeiten, Staatsexamensarbeiten, Dissertationen sowie Habilitationen;
 3. Vermittlung und Erstellung von Forschungsvorhaben, Studien, wissenschaftlichen Gutachten, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten;
 4. Unterstützung von wissenschaftlichen Tagungen, Exkursionen, Seminaren, Lehrveranstaltungen inkl. Praktika und Fortbildungsveranstaltungen;
 5. Beratung und Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen bei Aktivitäten und Vorhaben, deren Zielsetzungen den Zwecken der Gesellschaft entsprechen, wie der Pflege des Döbereinergrabes;
 6. Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austausches, Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen chemischen Vereinigungen mit entsprechenden Zielsetzungen;
 7. Förderung der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten;

8. Unterstützung der Traditionen der Chemischen Institute (Faschingsvorlesung, Chemikerball, Bergfest und weitere studentisch organisierte Veranstaltungen);
 9. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Chemie in Jena;
 10. Organisation von Alumni-Treffen.
4. Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach §2 Abs. 3 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt. Für Angestellte und Mitarbeiter der Gesellschaft gelten die arbeitsgesetzlichen Regelungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51ff der Abgabenordnung 1977 und § 10 b EStG.
3. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Für die Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben können die erforderlichen Assistenten und Mitarbeiter eingestellt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Gesellschaftsmittel

1. Die Mittel der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu erheben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen auf Antrag eine Sonderregelung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zu treffen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung der Gesellschaft bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.
4. Die Mittel der Gesellschaft können aus Barvermögen und Sachvermögen bestehen.
5. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vorstand nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung.
6. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufender Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt. Die in einem Jahr erwirtschafteten Mittel müssen bis zum Ablauf der auf den Zufluss folgenden 2 Jahre für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nur im Rahmen der

Möglichkeiten des §62 AO.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat drei Gruppen von Mitgliedern:

Aktive Mitglieder,
fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder.

2. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die Satzung der Gesellschaft anerkennt und bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.

3. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch ihren Mitgliedsbeitrag und durch ihre Mitarbeit; Fördermitglieder unterstützen die Gesellschaft finanziell und ideell.

4. Die aktive oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung kann die Voraussetzung für die Mitgliedschaft an die Erfüllung bestimmter Auflagen binden. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich; die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über seine Entscheidung.

6. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbescheid mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Der Bewerber kann daraufhin erneut einen Aufnahmeantrag stellen, der wie ein neuer Antrag zu behandeln ist. Die bisherigen Ablehnungsgründe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Zweck und die Aufgaben der Gesellschaft hervorragend verdient gemacht hat.

2. Vorschläge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von jedem aktiven Mitglied beim Vorstand eingebracht werden, der sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorlegt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod einer natürlichen Person oder Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register.
2. Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

3. Ausschluss wegen Beitragsverzuges, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist und nach der zweiten schriftlichen Mahnung unter Hinweis auf die Folgen der Säumnis mindestens zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 4. Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wissentlich gegen das Statut und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Berufung gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden, der sie der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung zur Entscheidung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorlegt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Bearbeitung zeitlich und inhaltlich festgelegter Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, an denen auch vereinsfremde sachkundige Personen oder Institutionen beteiligt sein können.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie legt die langfristigen Aufgabenstellungen und die Arbeitsschwerpunkte der Gesellschaft fest. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern der Gesellschaft sowie ggf. deren Abberufung;
2. Erlass einer Geschäftsordnung und einer Finanzordnung;
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
4. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
5. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Haushaltsplanes;
7. Vereinsausschluss eines Vereinsmitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens;
8. Entscheidungen über die Berufung eines aktiven oder fördernden Mitgliedes gegen den Vereinsausschluss;

9. Beschließen von Satzungsänderungen;
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
11. Annahme von und Beschlussfassung zu Anträgen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe bzw. der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich (Postweg oder elektronisch) beantragen.
3. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auf dem Postweg oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand versandt werden, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen. Weitere Unterlagen wie Rechenschaftsbericht, Haushaltsentwurf, Antragstexte usw. sind der Einladung beizufügen.
4. Anträge zur Tagesordnung kann jedes aktive oder fördernde Mitglied stellen. Sie müssen dem Vorsitzenden des Vorstandes spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Bei späteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn über die Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese durch eingeschriebenen Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung darauf hingewiesen wurde. Entscheidungen über die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen auf einer solchen Mitgliederversammlung nicht beantragt oder gefällt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Förder- und Ehrenmitglieder sowie Mitarbeiter der Gesellschaft haben das Recht auf Anwesenheit. Sie werden schriftlich eingeladen.
2. Ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Alle Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind, können Abstimmungen über Anträge und die Wahl

der Rechnungsprüfer auch in offener Abstimmung erfolgen.

5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, ggf. von einem dazu bestellten Schriftführer. Sie wird vom Vorstand unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

6. Weiteres kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

3. Es kann niemand gegen seinen Willen in den Vorstand oder ein anderes Amt innerhalb der Gesellschaft gewählt werden.

4. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später nicht mehr angefochten werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der aktiven Mitglieder vorschlagen. Dieser Vorschlag muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft;
2. organisatorische Leitung der Gesellschaft;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Vertretung der Ziele der Gesellschaft in der Öffentlichkeit;
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
6. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
7. ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Spenden;
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über Ausschluss wegen Beitragsverzug.

2. Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ohne Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Beschlüsse des

Vorstands müssen schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden.

3. Der Vorstand kann beschließen, begrenzte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder Personen außerhalb des Vorstandes zu delegieren. So kann er für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen, der die Gesellschaft als besonderer Vertreter nach § 30 BGB vertreten kann, sofern dessen Finanzierung über die Einwerbung von Finanzmitteln im Rahmen der Satzung der Gesellschaft gewährleistet ist.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem aktiven oder fördernden Mitglied gestellt werden. Der begründete Antrag muss dem Vorsitzenden spätestens acht Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Sind bei einer Mitgliederversammlung zur Änderung des Vereinszwecks nicht alle aktiven Mitglieder anwesend, so sind die nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief über die Änderung zu informieren. Die Änderung gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Änderungsbeschluss kein schriftlicher, per eingeschriebenem Brief zugestellter Widerspruch beim Vorstand eingegangen ist.

§ 16

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
2. Sofern bei einem Auflösungsantrag kein besonderer Liquidator bestellt wurde, benennt der Vorstand einen Liquidator.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Fortfall der Anerkennung der Gemeinnützigkeit fällt das verbleibende Vermögen dem Verein der „Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu.

§ 18

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.
2. Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern und die Mitglieder darüber zu informieren.